

ZPO-Themen im zweiten Examen

Teilweise Klagerücknahme

Worüber ist zu entscheiden?

Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung

verbliebener streitiger Teil

Zurückgenommener Teil?



Rechtshängigkeit entfallen (§ 269 III 1 ZPO)?

Einwilligung des Beklagten erforderlich?

ab Beginn der mündlichen Verhandlung
des Beklagten (§ 269 I ZPO)

Antragstellung (§ 137 I ZPO)

ausdrücklich

fingiert (269 II ZPO)

schriftsätzliche Rücknahme

Zustellung mit Belehrung

kein Widerspruch binnen zwei Wochen

Klägerin klagt 20.000,00 Euro ein

Klägerin nimmt nach Beweisaufnahme 15.000,00 Euro zurück, hilfsweise verzichtet sie in dieser Höhe

Klage in Höhe von 5.000,00 Euro begründet

Einwilligung nach § 269 I ZPO erforderlich

Klage über 5.000,00 Euro



Verurteilung

Kosten Beklagter (§ 91 I ZPO)

Klage über 15.000,00 Euro?



Rechtshängigkeit entfallen (§ 269 III 1 ZPO)



keine Klageabweisung im Übrigen!

Kosten Kläger (§ 269 III 2 ZPO)

Wie ermittelt man die Kosten des zurückgenommenen Teils der Klage?

eA: Wert des zurückgenommenen Teils

aA: Mehrkostenprinzip

Klausur

$\frac{3}{4}$ Kläger; $\frac{1}{4}$ Beklagter

Kläger trägt den Anteil der Mehrkosten
an den Gesamtkosten des Rechtsstreits

Wie hoch sind die Gesamtkosten?

Wie hoch wären die Gesamtkosten, wenn der Kläger
nur den zuletzt noch streitigen Teil eingeklagt hätte?

Differenz/tatsächliche Gesamtkosten = Anteil des Klägers

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 20.000,00 Euro zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom ... hat sie die Klage in Höhe von 15.000,00 Euro zurückgenommen und hilfsweise in dieser Höhe auf den Anspruch verzichtet. Der Beklagte hat in die Klagerücknahme eingewilligt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 5.000,00 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom ... die Klage in Höhe von 15.000,00 Euro mit Einwilligung des Beklagten zurückgenommen hat, war nur noch über den zuletzt gestellten Antrag in Höhe von 5.000,00 Euro zu entscheiden, denn im übrigen ist der Rechtsstreit als nicht anhängig anzusehen (§ 269 III 1 ZPO).

Klage über 5.000,00 Euro



Verurteilung

Kosten Beklagter (§ 91 I ZPO)

Klage über 15.000,00 Euro?



Klagerücknahme unwirksam

§ 264 Nr. 2 ZPO?

§ 269 I ZPO spezieller

hilfsweise Verzicht der Klägerin



Klägerin wird im Übrigen mit ihrem Anspruch abgewiesen
(§ 306 ZPO)

„Verzichts-Teil- und Schlussurteil“

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 Euro zu zahlen. Im übrigen wird die Klägerin mit ihrem Anspruch abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu $\frac{3}{4}$ und der Beklagte zu $\frac{1}{4}$ zu tragen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Wer kann aus dem Urteil vollstrecken?

Klägerin

Beklagter

5.000,00 Euro

3/4 der Kosten

1/4 der Kosten

Beklagter vollstreckt eigentlich nach § 709 ZPO

aber Verzichts-Teil-Urteil

§ 708 Nr. 1 ZPO gilt!

ohne Sicherheitsleistung, ohne Abwendungsbefugnis

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

- I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 Euro.
- II. In Höhe weiterer 15.000,00 Euro war die Klägerin infolge ihres hilfsweise erklärten Verzichts mit ihrem Anspruch abzuweisen (§ 306 ZPO).

Die Bedingung, unter der die Klägerin den Verzicht erklärt hat, ist eingetreten. Die teilweise Klagerücknahme ist unwirksam, denn der Beklagte hat die nach § 269 I ZPO erforderliche Einwilligung ausdrücklich verweigert. Diese Einwilligung war auch nicht nach § 264 Nr. 2 ZPO, da diese Vorschrift auf die Teilrücknahme nicht anwendbar ist. (...)